



Allgemeine Geschäftsbedingungen **PQ-Tarif nach Hessischem Vergabe- und Tariftreuegesetz**

Die AGB gelten für das Präqualifikationsverfahren Tarif (PQ-Tarif) nach HVTG i. V. m. der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Präqualifikationsverordnung Tarif – PQTarifV).

Stand: 26.05.2026

Präambel

Das antragstellende Unternehmen (im Folgenden „Unternehmen“) möchte bei der DQB Deutsche Gesellschaft für Qualifizierung und Bewertung mbH (im Folgenden „DQB“) das Präqualifikationsverfahren Tarif nach HVTG (Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz) durchführen. Das Verfahren dient der Prüfung tariflicher Anforderungen im Zusammenhang mit öffentlichen Vergabeverfahren nach dem HVTG. Die Durchführung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, Verfahrensregelungen und Anforderungen des Präqualifikationsverfahrens Tarif.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens Tarif nach HVTG durch die DQB.
- (2) Ziel des Verfahrens ist die Prüfung, ob das Unternehmen die jeweils geltenden Voraussetzungen für die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif erfüllt.
- (3) Die DQB prüft die vom Unternehmen eingereichten Unterlagen und Nachweise nach den jeweils geltenden Verfahrensvorgaben. Die Prüfung durch die DQB erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit.
- (4) Ein Anspruch auf Eintragung besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Kein Anspruch besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 2 Vertragsschluss

Mit dem vollständigen Ausfüllen des auf der Internetseite der DQB elektronisch bereitgestellten Antragsformulars sowie dem anschließenden Absenden des Antrags gibt das antragstellende Unternehmen ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Durchführung der Präqualifikation Tarif ab.



Der Vertrag zwischen dem antragstellenden Unternehmen und der DQB kommt mit dem elektronischen Absenden des vollständig ausgefüllten Antragsformulars zustande.

§ 3 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere:

- alle erforderlichen Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß einzureichen,
- Änderungen relevanter Angaben unverzüglich mitzuteilen,
- der DQB auf Anforderung ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen,
- auf Anforderung Angaben zu Nachunternehmern im Rahmen der geltenden Vorgaben offenzulegen,
- keine irreführenden oder unzutreffenden Angaben zur Präqualifikation Tarif HVTG zu machen.

§ 4 Prüfung und Verfahren

(1) Das Antragsformular nebst Anlagen wird elektronisch auf der Internetseite der DQB bereitgestellt. Dem Antrag auf Erteilung der Präqualifikation Tarif sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung ermöglichen, ob die Tariftreue- und Mindestlohnspflichten nach HVTG durch das Unternehmen eingehalten werden. Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sind abhängig davon, ob eine Tarifbindung des Unternehmens besteht. Das Antragsformular ist mit den erforderlichen Unterlagen in Textform der DQB zu senden.

(2) Die DQB prüft die eingereichten Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität. Fehlende Unterlagen werden von ihr bei dem Unternehmen mit einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert.

(3) Der Umfang der Prüfung richtet sich nach dem jeweils geltenden HVTG i. V. m. der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes.

(4) Die DQB ist berechtigt, zusätzliche Prüfmaßnahmen durchzuführen, soweit dies zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich erscheint. Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte für Unklarheiten oder Widersprüche teilt die DQB dies unverzüglich dem Unternehmen mit. Sie kann ergänzend zu den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen von dem Unternehmen nachfordern, wie beispielsweise qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaften und Entgeltabrechnungen. Werden erforderliche Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht oder können erhebliche Unklarheiten nicht aufgeklärt werden, kann die Präqualifikation Tarif abgelehnt werden.



(5) Bei positiver Entscheidung über die Erteilung gilt § 5 dieser Vertragsbedingungen. Bei negativer Entscheidung wird das Unternehmen binnen 2 Wochen informiert. Auf § 10 Beschwerdeverfahren verwiesen.

§ 5 Eintragung und Gültigkeit

(1) Nach positiver Entscheidung erfolgt die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif.

(2) Die Präqualifikation Tarif gilt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder verfahrensbezogener Regelungen für die Dauer von drei Jahren ab Eintragung.

(3) Das Unternehmen ist verpflichtet, wesentliche Änderungen relevanter Angaben oder Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Werden während der Gültigkeitsdauer Änderungen bekannt, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Präqualifikation Tarif haben können, ist die DQB berechtigt, ergänzende Prüfungen durchzuführen.

(4) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist für die weitere Eintragung eine erneute Prüfung erforderlich.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens Tarif sowie für Folge-, Änderungs- oder Sonderprüfungen gelten die jeweils gültigen Gebührenregelungen der DQB. Die Entgelte richten sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif. Die jeweils geltenden Gebührenregelungen sind auf der Internetseite der DQB – [PQ Tarif](#) einsehbar.

(2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

(3) Bereits entrichtete Gebühren werden bei Ablehnung der Entscheidung oder Entzug der Präqualifikation Tarif nicht erstattet.



§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die DQB verarbeitet personenbezogene und unternehmensbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens Tarif sowie zur Erfüllung der sich aus dem HVTG und der PQ TarifV ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen.
- (2) Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Auswertung und Nutzung der im Rahmen des Verfahrens eingereichten Unterlagen und Angaben.
- (3) Soweit gesetzlich vorgesehen oder zur Durchführung des Verfahrens erforderlich, dürfen Daten an berechnigte Stellen übermittelt werden, insbesondere
 - a) an die zuständige Beschwerdestelle im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens,
 - b) an öffentliche Auftraggeber zur Verifizierung der Präqualifikation,
 - c) an zuständige Aufsichts- oder Prüfbehörden.
- (4) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Verfahrens sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
- (5) Das Unternehmen stellt sicher, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung informiert wurden.
- (6) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie ggf. auf Grundlage der im Rahmen der Antragstellung erteilten Einwilligung.

§ 8 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Präqualifikation Tarif.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der DQB, die Präqualifikation Tarif nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Präqualifikationsverordnung Tarif (PQTarifV) abzulehnen oder zu entziehen.
- (3) Das Unternehmen kann den Antrag auf Durchführung des Präqualifikationsverfahrens jederzeit bis zur Entscheidung über die Eintragung zurücknehmen. Bereits angefallene Gebühren bleiben hiervon unberührt.
- (4) Eine ordentliche Kündigung nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen, da der Vertrag der Durchführung eines gesetzlich geregelten Prüfverfahrens dient.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



§ 9 Haftung

Die DQB haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden.

§ 10 Beschwerderecht

Dem Unternehmen steht ein Beschwerderecht zu. Das Beschwerderecht richtet sich nach [§ 11 der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif](#).

§ 11 Änderungsvorbehalt

(1) Die DQB ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Verfahrens- und Gebührenregelungen anzupassen, soweit dies

- a) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben,
- b) aufgrund verbindlicher Änderungen der Präqualifikationsverordnung Tarif (PQTarifV) oder des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) oder
- c) zur Umsetzung zwingender technischer oder organisatorischer Änderungen, die zur gesetzeskonformen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

(2) Änderungen dürfen keine wesentlichen Leistungs- oder Gegenleistungspflichten des Vertrages zum Nachteil des Unternehmens verändern.

(3) Die DQB teilt Änderungen dem Unternehmen mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit.

(4) Soweit das Unternehmen den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht, gelten diese als angenommen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

(5) Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist die DQB berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu beenden, soweit eine Fortführung zu unveränderten Bedingungen unzumutbar ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Gerichtsstand ist Wiesbaden.